Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz | Postfach 70 52 | 24170 Kiel

An alle Halterinnen und Halter[1] von Geflügel[2]
und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln[3]
im Land Schleswig-Holstein

26. Oktober 2026

Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein erlässt folgende

**Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen sowie zur Einhaltung der Mitteilungspflicht zwecks Registrierung bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln**

1. Alle Halterinnen und Halter[1] von Geflügel[2] und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln[3] in Schleswig-Holstein haben vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der zuständigen Kreisordnungsbehörde die unter Ziffer 1.1 bis 1.4 festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1 Halterinnen und Halter sind Unternehmer eines Betriebs im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 in Verbindung mit Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429, also die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere, auch für einen begrenzten Zeitraum, verantwortlich sind und keine Heimtierhalterinnen und Heimtierhalter oder Tierärztinnen und Tierärzte sind und die vorübergehend oder dauerhaft Tiere in bzw. an einem Betriebsgelände, Räumlichkeiten, Strukturen oder im Fall der Freilandhaltung einer Umgebung oder einem Ort halten.

2 Unter „Geflügel“ werden Vögel eingruppiert, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: a) Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen, b) Wiederaufstockung von Wildbeständen, oder c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a) und b) genannten Erzeugung verwendet werden (Artikel 4 Nummer 9 Verordnung (EU) 2016/429).

3 Unter „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ werden Vögel, ausgenommen Geflügel, eingruppiert, die aus anderen Gründen als den in Artikel 4 Nummer 9 Verordnung (EU) 2016/429 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden (Artikel 4 Nummer 10 Verordnung (EU) 2016/429), außer Heimtiere.

1.1. Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder-matten).

1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten eines Stalles oder sonstigen Standortes, in bzw. an dem das Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel gehalten werden, sind die Schuhe zu desinfizieren.

1.3. Unmittelbar vor jedem Betreten eines Stalles oder sonstigen Standortes, in bzw. an dem das Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel gehalten werden, sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.

1.4. Die Aufnahme von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel ist verboten.

2. Für Haltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein mit 1.000 oder weniger Stück Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen gilt vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der zuständigen Kreisordnungsbehörde Folgendes:

2.1. Es ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk vorzuhalten, die ausschließlich in der Haltung des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel verwendet wird. Diese Schutzkleidung ist unmittelbar vor jedem Betreten eines Stalles oder sonstigen Standortes, in bzw. an dem diese Vögel gehalten werden, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

2.2. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

2.3. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

2.4. Transportmittel für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein, die ihrer Pflicht zur Mitteilung der für eine Registrierung ihres Betriebs erforderlichen Angaben bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich bei dem für den Bestand zuständigen Veterinäramt nachzuholen.

4. Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nrn. 1.4, 2.1 im Hinblick auf die unschädliche Beseitigung der Einwegkleidung und der in Nr. 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig erhoben werden.

**Anmerkungen**

1. Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird gem. § 87 Absatz 2 Nummer 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

2. Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit nach § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Pförtnerei, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, eingesehen werden.

Hinweis:

Die Anordnungen in den Ziffern 1.1-1.3, 2.1 mit Ausnahme der unschädlichen Beseitigung von Einwegkleidung, sowie 2.2-2.4 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar, im Übrigen ist die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig kann beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Weitere Hinweise:

1. Gemäß Artikel 10 Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer von Betrieben, wozu alle Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zählen, u.a. für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen verantwortlich sowie dafür zuständig, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse zu ergreifen.

2. Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sind durch die Unternehmer von Betrieben, wozu alle Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zählen, Aufzeichnungen zu führen, welche im Sinne eines Bestandsregisters u.a. Angaben zu Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb, Informationen zu Verbringungen mit Ursprungs- und Bestimmungsort sowie Datum dieser Verbringungen, Begleitdokumente und Mortalität enthalten. Darüber hinaus wird auf die Aufzeichnungspflichten gemäß Artikel 22 und Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 hingewiesen: In Betrieben mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln müssen die Aufzeichnungen den Identifizierungscode bei gekennzeichneten Tieren, die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer der Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetriebe bei Aufnahme bzw. Abgabe der Tiere und zudem die Morbiditätsrate mit Informationen über die Ursache umfassen. In Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, ist zusätzlich die Produktionsleistung aufzuzeichnen.

3. Auf die Vorgaben gem. § 3 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung gem. § 4 Geflügelpest-Verordnung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt (vgl. § 64 Nummer 14 b Geflügelpest-Verordnung und § 32 Absatz 2 Nummer 4 Tiergesundheitsgesetz).

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5. Es wird empfohlen, Hunde und Katzen von Haltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln fern zu halten.

gez. Katrin Lütjen